

WASGAUSCHULE

REALSCHULE PLUS HAUENSTEIN

„Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt“



Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen	3
2. Leitbild	3
3. Begriffsbestimmungen im Kontext sexualisierter Gewalt	4
3.1 Grenzverletzungen	4
3.2 Sexuelle Übergriffe	5
3.3 Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt	6
4. Mögliche Anzeichen für Kindeswohlgefährdung	6
4.1 Psychische und emotionale Veränderungen	6
4.2 Soziale und schulische Veränderungen	7
4.3 Körperliche Auffälligkeiten	7
4.4 Sexualisiertes Verhalten	7
4.5 Familiäre Belastungssituation	7
5. Risikoanalyse	7
5.1 Toiletten	7
5.2 Bereich hinter dem Schulgebäude	8
5.3 Wald	8
5.4 Umkleide in der Sporthalle	8
5.5 Klassenfahrten	8
5.6 Klassen- und Fachräume im Einzelunterricht	8
6. Ganzheitlicher Präventionsplan	8
6.1 Sexualerziehung im Unterricht	8
6.1.1 Maßnahmen für die Klassenstufen 5 und 6	9
6.1.2 Maßnahmen für die Klassenstufen 7 und 8	9

6.1.3 Maßnahmen für die Klassenstufen 9 und 10	9
6.1.4 Maßnahmen für alle Klassen	9
6.2 Schulsozialarbeit	9
6.3 Verbindungslehrkräfte und SV	10
6.4 Medienbildung	10
6.4.1 Projekt „Medienkompass“ Klassen 5 und 6	11
6.4.2 Das Fach „Informatorische Bildung“	11
6.5 Schule ohne Rassismus	11
7. Beratungs- und Beschwerdewege	12
7.1 Beratung durch Fachkräfte	12
7.2 Vorgehensweise bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt	12
7.3 Vorgehensweise bei konkreter Äußerung sexualisierter Gewalt	12
8. Verhaltenskodex	13
8.1 Verschwiegenheit	13
8.2 Gesprächsführung	13
8.3 Gestaltung von Nähe und Distanz im Schulalltag	13
8.4 Sprache und Umgang miteinander	14
8.5 Sportunterricht	14
8.6 Wandertage	15
8.7 Veranstaltungen mit Übernachtungen	15
8.8 Umgang mit digitalen Medien	15
9. Anhang	16

1. Gesetzliche Grundlagen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt ist eine zentrale Aufgabe von Schule. Die gesetzlichen Grundlagen ergeben sich insbesondere aus den einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches.

Hierzu zählen unter anderem:

§ 8a SGB: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 185-187 StGB: Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung

§ 240 StGB: Nötigung

§ 241 StGB: Bedrohung

§ 201a StGB: Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen

§ 201 StGB: Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

§ 184 StGB: Verbreitung pornografischer Schriften

§ 184b, § 184c StGB: Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornografischer Schriften

§ 130 StGB: Volksverhetzung

§ 131 StGB: Gewaltdarstellung

2. Leitbild

Unser schulisches Handeln orientiert sich an dem Leitsatz:

„Wir kennen uns. Wir kümmern uns. Wir nehmen uns Zeit.“

Dieser Leitsatz bildet auch die Grundlage unseres Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt.

Die Wasgauschule soll ein sicherer Ort für alle SchülerInnen sowie für alle an unserer Schule tätigen Personen sein. Unser Ziel ist es, durch Prävention, Sensibilisierung und klare Handlungsstrukturen dazu beizutragen, dass unsere Schule kein Ort wird, an dem Menschen sexualisierte Gewalt erfahren.

Gleichzeitig möchten wir ein Ort sein, an dem Betroffene und von Gewalt bedrohte Personen Unterstützung und Hilfe finden. SchülerInnen sollen wissen, an wen sie sich

wenden können und darauf vertrauen können, dass ihre Anliegen ernst genommen und verantwortungsvoll behandelt werden.

Prävention und Kinderschutz verstehen wir als gemeinsame Aufgabe der gesamten Schulgemeinschaft.

3. Begriffsbestimmungen im Kontext sexualisierter Gewalt

Um angemessen handeln zu können, ist es wichtig, unterschiedliche Formen grenzverletzenden und übergriffigen Verhaltens voneinander zu unterscheiden.

3.1 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen geschehen häufig unbeabsichtigt. Sie können Ausdruck mangelnder Sensibilität, fehlender Klarheit über persönliche Grenzen oder unzureichender Regeln innerhalb einer Organisation sein. Ob ein Verhalten als grenzverletzend empfunden wird, hängt nicht ausschließlich von objektiven Kriterien ab. Auch das persönliche Empfinden der betroffenen Person ist zu berücksichtigen.

Im schulischen Alltag lassen sich zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen nicht vollständig vermeiden. Entscheidend ist jedoch wie mit ihnen umgegangen wird. Grenzverletzungen erkannt oder angesprochen müssen sie ernst genommen und reflektiert werden.

Grenzverletzungen dürfen nicht bagatellisiert werden. Sie müssen angesprochen und zum Anlass genommen werden, das eigene Verhalten und Bestehen der Regeln zu überprüfen.

Beispiele für grenzverletzendes Verhalten

- Personen mit Kosenamen ansprechen („Schätzchen“, „Süße“, Spitznamen).
- Eigene Verantwortung für den Schutz von SchülerInnen bei Grenzverletzung durch andere SchülerInnen abgeben („Regelt das untereinander.“, „Ihr sollt doch nicht petzen.“).
- Einmalige/seltene Missachtung einer (fachlich) adäquaten körperlichen Distanz (grenzüberschreitende, zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen

Umgang oder bei der Hilfestellung im Sportunterricht). Dies gilt für SchülerInnen gleichermaßen.

- Einmalige/seltene Missachtung eines respektvollen Umgangsstils (öffentliches Bloßstellen einer Person vor der Klasse; persönlich abwertende, sexistische oder rassistische Bemerkungen).

3.2 Sexuelle Übergriffe

Im Gegensatz zu unbeabsichtigten Grenzverletzungen erfolgen sexuelle Übergriffe bewusst. Dabei werden persönliche Grenzen, gesellschaftliche Normen oder professionelle Standards missachtet. Ein sexueller Übergriff kann sowohl durch körperliches als auch durch verbales oder nonverbales Verhalten erfolgen. Widerstände oder erkennbare Ablehnung der betroffenen Personen werden dabei übergangen.

Unterschiede zu unbeabsichtigten Grenzverletzungen:

- Massivität und/oder Häufigkeit der Grenzverletzungen
- Missachtung verbal oder nonverbal gezeigter Reaktionen der Opfer
- Missachtung von Kritik Dritter an dem übergriffigen Verhalten
- Fehlende Verantwortungsübernahme für das eigene übergriffige Verhalten
- Abwertung von Personen, die um Hilfe bitten
- Vorwurf des Mobbing gegenüber SchülerInnen oder KollegInnen, die das übergriffige Verhalten benennen und zum Beispiel der Schulleitung melden

Beispiele für sexuelle Übergriffe:

- SportlehrerIn betritt ungefragt die Umkleidekabinen der SchülerInnen, während sich diese umziehen.
- Sexualisierung der Klassenatmosphäre (z.B. durch häufige anzügliche Bemerkungen oder unangemessene Gespräche über Sexualität, durch sexuell eindeutige Bewegungen, Gesten oder Mimik).
- Wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z.B. Gespräche über das eigene Sexualleben, Aufforderungen zu Zärtlichkeiten).

- Die Dynamik der Schülergruppe manipulieren, um die eigene Machtposition auszubauen beziehungsweise einzelne SchülerInnen zu isolieren oder zu mobben.
- Wiederholte Missachtung einer fachlich adäquaten körperlichen Distanz durch gezielte, wiederholte „wie zufällige“ Berührungen.

3.3 Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Das Strafgesetzbuch fasst die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (vgl. StGB §§ 174-184) zusammen. Strafbar ist neben dem Missbrauch von Kindern auch der Missbrauch an Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Der Gesetzgeber stellt zudem exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und den Eigenbesitz von kinderpornographischen Materialien unter Strafe.

Aus dieser Definition ergibt sich, dass sexuelle Übergriffe strafrechtlich relevant sein können, jedoch nicht müssen. Dies hängt von der Art und Schwere des Übergriffs ab. Die sprachliche Differenzierung in Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt zeigt, dass die Grenzen zwischen den Formen fließend sein können. Unabhängig von diesen inhaltlichen Differenzierungsproblemen gilt jedoch, dass jede Form sexualisierter Gewalt in privaten wie öffentlichen Lebensräumen einen massiven Übergriff auf das Wohl von Personen darstellt und sanktioniert werden muss.

4. Mögliche Anzeichen für Kindeswohlgefährdung

Siehe gelber Ordner „Arbeitshilfe Kindeswohlgefährdung“.

Mögliche Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung können sehr unterschiedlich sein. Einzelne Auffälligkeiten sind nicht automatisch ein Beweis für eine Gefährdung. Veränderungen oder Auffälligkeiten sollten jedoch wahrgenommen, dokumentiert und - sofern erforderlich - mit den zuständigen Personen besprochen werden.

4.1 Psychische und emotionale Veränderungen

Plötzliche Verhaltensänderung wie Rückzug, auffällige Ängstlichkeit, Traurigkeit, Antriebslosigkeit, Verlust bisheriger Interessen.

4.2 Soziale und schulische Veränderungen

Deutlicher Leistungsabfall, Konzentrationsprobleme, aggressives Verhalten, sozialer Rückzug, auffällige Anhänglichkeit.

4.3 Körperliche Auffälligkeiten

Wiederkehrende Bauch- oder Kopfschmerzen, Essstörungen, Veränderungen im Bereich der Körperpflege, Entwicklungsmängel, häufige, nicht nachvollziehbare Verletzungen.

4.4 Sexualisiertes Verhalten

Stark sexualisierte Sprache, auffälliges oder übergriffiges Verhalten, deutliche Veränderung im Umgang mit Nähe und Distanz.

4.5 Familiäre Belastungssituation

Auch belastende familiäre Situationen können Hinweise auf einen Unterstützungsbedarf sein. Hierzu können beispielsweise Überforderungssituationen, Gewalt, Isolation oder andere schwerwiegende Belastungen gehören. Für einen Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung sind die hierfür vorgesehenen schulischen Handlungswege und das entsprechende Ablaufschema zu beachten.

5. Risikoanalyse – Mögliche Gefährdungsbereiche innerhalb der Schule

5.1 Toiletten

- Toilettenaufsicht durch LehrerInnen in den Pausen
- das Eindringen in Toilettenkabinen anderer SchülerInnen stellt eine Verletzung der Privatsphäre dar und wird entsprechend thematisiert und sanktioniert

- bei Bedarf können zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Aufsicht getroffen werden
- außerhalb der Pausen kann eine Dokumentation der Toilettennutzung erfolgen

5.2 Bereich hinter dem Schulgebäude

- Durchgangs- und Aufenthaltsverbot für SchülerInnen

5.3 Wald

- Aufenthalt der SchülerInnen ausschließlich im markierten und einsehbaren Bereich

5.4 Umkleide in der Sporthalle

- Trennung nach Geschlecht

5.5 Klassenfahrten

- nach Möglichkeit männliche und weibliche Begleitpersonen
- Zimmertrennung nach Geschlecht

5.6 Klassen- und Fachräume im Einzelunterricht

- siehe 8.3

6. Ganzheitlicher Präventionsplan

Prävention ist ein wesentlicher Bestandteil des Schutzkonzeptes der Wasgauschule. SchülerInnen sollen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gestärkt und dazu befähigt werden, eigene Grenzen wahrzunehmen, Grenzen anderer zu respektieren und sich bei Problemen Hilfe zu suchen.

6.1 Sexualerziehung im Unterricht

Zu Beginn jedes Schuljahres thematisieren die Klassenleitungen einen respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander. Dabei werden insbesondere persönliche

Grenzen, respektvolle Kommunikation und der Umgang mit grenzverletzendem Verhalten aufgegriffen.

6.1.1 Maßnahmen für die Klassenstufen 5 und 6

- Klassenleiterstunde Klasse 5: Sexualität und Medien (BzgA „Liebesleben“)
- Sexualkunde Klasse 6 im Fach Nawi laut Lehrplan (BzgA „Liebesleben“ + „Vielfalt und Respekt“)

6.1.2 Maßnahmen für die Klassenstufen 7 und 8

- Klassenleiterstunde Klasse 7: Freundschaft und Beziehung (BzgA „Liebesleben“)
- Klassenleiterstunde Klasse 8: Sexualität und Medien (BzgA „Liebesleben“)

6.1.3 Maßnahmen für die Klassenstufen 9 und 10

- Klassenleiterstunde Klasse 9: Freundschaft und Beziehung (BzgA „Liebesleben“)
- Sexualkunde Klasse 9 im Fach Biologie laut Lehrplan (BzgA „Liebesleben“)

6.1.4 Maßnahmen für alle Klassen

- Vorstellung der „Nummer gegen Kummer“, der „Nummer gegen Gewalt an Frauen“ und der Kampagne „Nein heißt Nein!“

6.2 Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit hat Teil an Prozessen auf individueller und struktureller Ebene und begleitet im Kontext der Schule in seelischen Krisen und versucht, solche präventiv zu verhindern.

Auf individueller Ebene zeigt sich das in erster Linie durch Ansprechbarkeit. Die Schulsozialarbeit schafft Räume, in denen vertrauensvoll Probleme angesprochen werden können. Dazu gehören beispielsweise Probleme in der Klasse, im Elternhaus, bei Trauerfällen und anderen seelischen Krisen.

Jugendliche haben die Möglichkeit, sich an die Schulsozialarbeit zu wenden. Dazu werden feste Zeiten während der Unterrichtszeit geschaffen, aber auch Möglichkeiten frei Gespräche zu vereinbaren. In erster Linie ist Zuhören und Bewusstwerden Mittel der

Schulsozialarbeit. Sie stärkt die Sprachfähigkeit der Betroffenen und ermöglicht ihnen durch Unterstützung bei Bedarf, Beratungsangebote zu finden und wahrzunehmen.

6.3 Verbindungslehrkräfte und SV

Neben der Schulsozialarbeit stehen unseren SchülerInnen die gewählten SchülervereinerInnen sowie die Verbindungslehrkräfte zur Verfügung, an die sie sich mit Wünschen und Anliegen wenden können. Gemeinsam mit der SV versuchen die Verbindungslehrkräfte, die angesprochenen Anliegen und Wünsche seitens unserer SchülerInnen im schulisch möglichen Rahmen umzusetzen, Kompromisse zu finden und Alternativen aufzuzeigen. Bei Problemen im schulischen Bereich können die Lehrkräfte eine vermittelnde und helfende Position einnehmen. Aber auch bei familiären Problemen sollen sie als Ansprechpartner dienen und bei der Lösungsfindung unterstützen, sodass sich unsere SchülerInnen an unserer Schule geborgen und verstanden fühlen. Damit wir alle einen rücksichtsvollen und respektvollen Umgang miteinander pflegen können, wurde bereits in den letzten Jahren das Projekt „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“ in Form eines Aktionstag ins Leben gerufen. Bei diesem werden konfliktreiche Themen altersgerecht aufbereitet und mit vielfältigen Methoden erarbeitet. Damit soll das Leitbild unserer Schule „Wir kennen uns. Wir kümmern uns. Wir nehmen uns Zeit.“ in unserer Einrichtung bewusst gelebt und ein harmonisches gemeinsames Miteinander geschaffen werden, frei von Ablehnung, Diskriminierung und Gewalt. So soll dieses Bewusstsein durch weiterführende Aktionstage sowie Klassenausflüge und Arbeitsgemeinschaften aufrechterhalten und gefördert werden.

6.4 Medienbildung

Technische und digitale Entwicklungen beeinflussen die Lebenswelt von SchülerInnen sehr stark. Besonders schnell und nachhaltig geschieht dies durch die digitalen Medien. Insbesondere das Internet birgt auch zahlreiche Risiken, die sich zudem ständig verändern. Kinder und Jugendliche bewegen sich oftmals unaufgeklärt, sorglos und unkontrolliert im Internet. In Bezug auf die digitalen Medien fehlt häufig jegliches Problembewusstsein. Daher muss in der Schule dieses Bewusstsein geschaffen werden, um die SchülerInnen bereits in den unteren Klassen aktiv vor Gefahren in der digitalen

Welt zu schützen. In allen Klassenstufen werden Maßnahmen zur digitalen Bildung durchgeführt, welche auf unterschiedliche Arten in den Schulalltag eingebracht werden.

6.4.1 Projekt „Medienkompass“ Klassen 5 und 6

Der Medienkompass ist ein Instrument und Konzept zur Förderung der Medienkompetenz bei Kindern und Jugendlichen, das praktische Fähigkeiten im Umgang mit digitalen Medien vermittelt - von der sicheren Internetnutzung über das Erkennen von Fake News bis zur kreativen Gestaltung. Es dient als Leitfaden, um die mündige, verantwortungsbewusste und sinnvolle Nutzung von Medien zu lernen und zu dokumentieren, wie es zum Beispiel in Rheinland-Pfalz durch spezielle Broschüren und Konzepte unterstützt wird. Es bahnt die Kernkompetenzen „Erkennen von Gewalt“ und „Erkennen von jugendfreien Inhalten“ an.

6.4.2 Das Fach „Informatorische Bildung“

Ab der sechsten Klasse bietet das Fach „Informatorische Bildung“ eine weiterführende, ergänzende Schulung im Umgang mit dem PC und Programmen wie beispielsweise Word und PowerPoint. In diesem Fach setzen sich die SchülerInnen auch vertieft mit den Gefahren des Internets auseinander. Mögliche Themen sind beispielsweise Cybermobbing, Gefahren der Manipulation durch Medien und Werbung und/oder die Aufklärung über Risiken bei der Eingabe von persönlichen Daten im Internet, welche durch reale Fallbeispiele zu dem jeweiligen Thema erfahren werden können. Ebenso tragen auch individuelle Erfahrungen und Fragen der SchülerInnen zu der Gestaltung des Inhaltes bei.

6.5 Schule ohne Rassismus

„Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“ ist ein Projekt für alle Schulmitglieder und bietet SchülerInnen und Lehrkräften die Möglichkeit, das Klima unserer Schule aktiv mitzugestalten, indem sie sich bewusst gegen jede Form von Diskriminierung, Mobbing und Gewalt wenden.

7. Beratungs- und Beschwerdewege

7.1 Beratung durch Fachkräfte

Caritaszentrum Pirmasens: Kinderschutzdienst

Schachenstraße 1

66953 Pirmasens

06331/274010

Beratungsstelle des diakonischen Werks für Eltern, Kinder und Jugendliche

Waisenhausstraße 5

66954 Pirmasens

06331/22360

7.2 Vorgehensweise bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt / Interventionsplan

Siehe „Ablaufschema bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ im gelben Ordner „Arbeitshilfe Kindeswohlgefährdung“ und „Ablaufplan bei Beschuldigung eines sexuellen Übergriffes durch einen Kollegen / eine Kollegin“.

7.3 Vorgehensweise bei konkreter Äußerung sexualisierter Gewalt / Interventionsplan

Siehe gelber Ordner „Arbeitshilfe Kindeswohlgefährdung“ und „Ablaufplan bei Beschuldigung eines sexuellen Übergriffes durch einen Kollegen / eine Kollegin“.

8. Verhaltenskodex

8.1 Verschwiegenheit

Die Verschwiegenheit gegenüber SchülerInnen hat Grenzen, zum Beispiel, wenn akute Gefahr für Leib und Leben besteht oder der Verdacht auf eine Straftat im Raum steht. Lehrkräfte haben kein Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen und sind im Strafprozess zur Zeugenaussage gegen SchülerInnen verpflichtet. Die Zeugnispflicht geht insoweit der Schweigepflicht vor. Die Schulleitung kann bei einem anonymen Hinweis Strafanzeige von Amts wegen bei der Polizei erstatten. Das kommt dem Opfer zugute und schützt es gleichermaßen, da die Anzeige von der Schulleitung initiiert wurde.

8.2 Gesprächsführung

Glauben und zuhören: Person ernst nehmen und aufmerksam zuhören, ohne zu unterbrechen.

Lob: Den Mut der Person, über Probleme zu sprechen, betonen.

Keine Angst erzeugen: Druck und Angst vermeiden. Das Ziel ist, der Person zu zeigen, dass er/sie nicht allein ist und Hilfe möglich ist.

Offene Fragen: Offene Fragen stellen, um Informationen zu sammeln, aber nicht drängen, oft erzählen die Personen in späteren Gesprächen mehr. Der Person nichts in den Mund legen.

Kindeswille beachten: Der Wille der Person, darüber zu sprechen, ist entscheidend, aber auch die Notwendigkeit, ihn/sie zu schützen.

Transparenz: Der Person deutlich machen, dass nichts ohne sein/ihr Wissen geschieht.

Keine Schuldzuweisung: Betonung, dass Gewalt niemals die Schuld der betroffenen Person ist.

Reflexion: Haltung reflektieren, eigene Gefühle und Gedanken reflektieren und professionelle Distanz wahren, um zielführend beraten zu können.

8.3 Gestaltung von Nähe und Distanz im Schulalltag

- Das Verhältnis zwischen SchülerInnen und Lehrkräften soll geprägt sein von Vertrauen und professioneller Distanz.

- Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Der Umgang mit Nähe ist sensibel zu behandeln und nur angemessen zur Dauer der Hilfestellung im Sportunterricht oder wenn SchülerInnen im schulischen oder seelsorglichen Kontext Unterstützung benötigen. Entscheidend dabei ist, dass die Nähe zwischen der Lehrkraft und den SchülerInnen vorher deutlich kommuniziert wird und nicht gegen die Zustimmung der SchülerInnen erfolgt.
- Gespräche mit SchülerInnen finden grundsätzlich in geeigneten und dafür vorgesehen, frei zugänglichen Räumen innerhalb des Schulgeländes statt. Im Einzelgespräch ist nach Möglichkeit die Tür offen zu halten. Beteiligte halten sich möglichst im einsehbaren Bereich auf. Auch die Mensa kann genutzt werden.
- Individuelle Grenzempfindungen durch Rückmeldungen oder nonverbale Reaktionen der Betroffenen sind ernst zu nehmen und zu achten.
- Persönliche Beziehungen dürfen die professionelle Rolle nicht beeinträchtigen.
- Alle Lehrkräfte sowie Mitarbeiter verpflichten sich zudem achtsam und ansprechbar für SchülerInnen zu sein, sodass diese die Möglichkeit haben, sich über seelische, sexualisierte oder körperliche Gewalt adäquat und in einem ansprechenden sowie angemessenen Rahmen zu äußern.

8.4 Sprache und Umgang miteinander

- Der Umgang ist von Wertschätzung, Toleranz, Respekt und Vertrauen geprägt.
- Es gilt darüber hinaus als selbstverständlich, dass die anvertrauten Informationen sensibel und verantwortungsvoll gehandhabt werden. Der Schutz und das Wohl der Betroffenen stehen hierbei an erster Stelle.
- Weder sexualisierte Sprache noch abfällige Bemerkungen oder Bloßstellen werden geduldet.
- Bei Grenzverletzung ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

8.5 Sportunterricht

- Auf geschlechterspezifische Umkleidekabinen soll geachtet werden. Die Umkleidekabinen und Sanitärräume werden von der Lehrkraft während der

Umkleidephase nur nach vorheriger Ankündigung (zum Beispiel Klopfen oder Rufen) betreten. Notfälle/Gefahr ausgenommen. Lehrkräfte und SchülerInnen ziehen sich in getrennten Kabinen um.

- Der körperliche Kontakt zu SchülerInnen beschränkt sich auf notwendige Hilfestellungen, die den Mädchen und Jungen vor Beginn einer Übung erläutert werden.
- Im Sportunterricht sollte auf eine angemessene Sportkleidung geachtet werden.
- Die dienstrechtlichen Verordnungen gelten entsprechend.

8.6 Wandertage

- An Wandertagen, bei denen SchülerInnen Zeit zur freien Verfügung gewährt wird, darf diese nur in kleinen Gruppen verbracht werden. Kein/e SchülerIn darf sich allein aufhalten. Sie dürfen sich nur in dem von den Lehrpersonen festgelegten Bereich bewegen. Um den SchülerInnen die größtmögliche Sicherheit zu gewährleisten, müssen immer zwei Begleitpersonen eingeteilt sein und die unmittelbare Kontaktaufnahme zu den Lehrpersonen muss jederzeit sichergestellt sein.

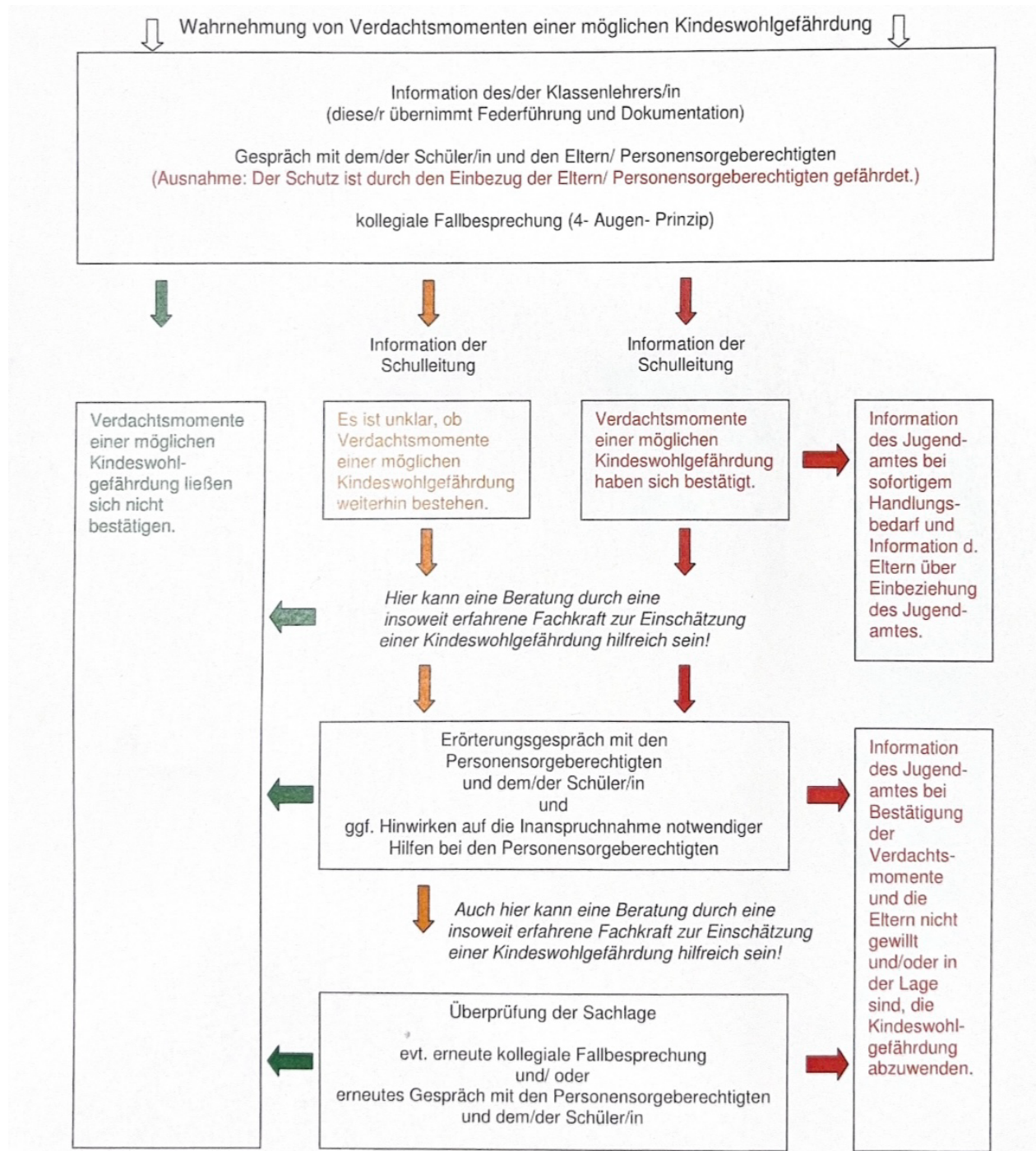
8.7 Veranstaltungen mit Übernachtungen

- Schüler müssen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Aufsichtspersonen begleitet werden. Bei der Einteilung der Begleitpersonen ist nach Möglichkeit auf Geschlechterheterogenität zu achten.
- Die Zimmeraufteilung erfolgt hingegen ausschließlich in gleichgeschlechtlichen Gruppen.
- Lehrpersonen und SchülerInnen übernachten in getrennten Räumen.
- Lehrpersonen und SchülerInnen betreten nur nach vorherigem Anklopfen und Abwarten den Schlafraum. Die Zimmertüren dürfen nicht verriegelt werden und die Zimmer müssen für den Notfall jederzeit betretbar sein.
- Die Privatsphäre auf den Zimmern und in den Sanitärräumen muss gewahrt werden.

8.8 Umgang mit digitalen Medien

Siehe Handyordnung der Wasgauschule Realschule plus Hauenstein.

Anhang 1: Ablaufschema bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



Anhang 2: Ablaufplan bei Beschuldigung eines sexuellen Übergriffs durch einen Kollegen / eine Kollegin

1. Beschuldigung wird bekannt bei Schulleitung

- Schulleitung nimmt die Beschuldigungen zur Kenntnis und dokumentiert diese, ohne Stellungnahme.
- Schulleitung informiert den Kollegen/die Kollegin in Anwesenheit einer Vertrauensperson. Der/Die Beschuldigte erhält Bedenkzeit.

2. Kollege/Kollegin wird direkt beschuldigt

- Auf kein Gespräch einlassen und Schulleitung unverzüglich informieren.
- Schulleitung wird beschuldigt: Klärung durch die ADD.

3. Handlungsleitfaden

- Ruhe bewahren und keine spontane Stellungnahme gegenüber SchülerInnen, Eltern oder KollegInnen abgeben.
- Keine Löschung, Veränderung oder Weitergabe relevanter Nachrichten, Dokumente oder anderer Informationen.
- Unmittelbar notieren: wann, von wem, in welcher Form und welchem konkreten Inhalt die Beschuldigung bekannt wurde.
- Nicht selbst ermitteln.

4. Weitere Vorgehensweise

Alle weiteren Gespräche sind mit Vertrauenspersonen und Zeugen zu führen und zu dokumentieren. Weiterer Verlauf ist im Einzelfall zu klären.